

Videosprechstunde

Rechtliche Grundlagen

§ 364 Abs. 1 SGB V weist die Aufgabe, die „Anforderungen an die technischen Verfahren zu Videosprechstunden, insbesondere Einzelheiten hinsichtlich der Qualität und der Sicherheit, und die Anforderungen an die technische Umsetzung“ zu vereinbaren für den vertragsärztlichen Bereich dem GKV-SV und der KBV (im Benehmen mit der gematik) zu. Die Vereinbarung sollte den zunehmenden Bedürfnissen nach mobiler Kommunikation Rechnung tragen und ermöglichen, dass Dienste der TI genutzt werden können.

§ 365 Abs. 1 fordert eine analoge Vereinbarung für den vertragszahnärztlichen Bereich.

Die technischen Anforderungen für den vertragsärztlichen Bereich- insbesondere zur technischen Sicherheit und zum Datenschutz - sind in der Anlage 31b zum Bundesmantelvertrag-Ärzte geregelt.

Details auf der [KBV-Seite zur Videosprechstunde](#).

[Liste der zertifizierten Videodienstanbieter](#)

Vergütung

Details für die vertragsärztliche Versorgung finden sich in der [Vergütungsübersicht der KBV](#).

Seit April 2022 gilt eine gesetzliche Beschränkung der Videotermine auf 30% der Kapazität einer vertragsärztlichen Praxis.

Chronologie

20.1.2022 AU-Richtlinie tritt in Kraft: Ärzt:innen dürfen unbekannte Patienten eine AU per Videosprechstunde ausstellen (maximal für 3 Tage).

From:
<https://mail.gesunde-vernetzung.de/> - **DigHealthWiki**

Permanent link:
<https://mail.gesunde-vernetzung.de/doku.php?id=dighealth:telmed:vs&rev=1674565304>

Last update: **2023/01/24 13:01**

